



**Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.
und des DENEFF EDL_HUB gGmbH**

zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
zur Novelle der

„Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW)

Berlin, 31.01.2024

KONTAKT

Deutsche Unternehmensinitiative
Energieeffizienz (DENEFF) e.V.
Alt-Moabit 103
10559 Berlin

Dr. Tatjana Ruhl
Leitung Dekarbonisierung der Industrie
Telefon: +49 (0) 30 36 40 97 01
Mobil: +49 (0) 179 149 5764
info@deneff.org

DENEFF EDL_HUB gGmbH
Alt-Moabit 103
10559 Berlin

Rüdiger Lohse
Geschäftsführer DENEFF EDL_HUB
Telefon: +49 (0) 30 36 40 97 01
Mobil: +49 (0) 176 61 46 10 40
ruediger.lohse@edlhub.org

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima (BMWK) für eine Novelle des Förderprogramms „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW). Gerne möchten wir Anmerkungen aus Sicht der Energieeffizienz- und Energiedienstleistungsbranche mit Ihnen teilen und für weitergehende Ausführungen hierzu gerne zur Verfügung.

I. Hintergrund und Zusammenfassung

Die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) hat sich seit der Einführung im Jahr 2019 als zentrales Förderprogramm zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Dekarbonisierung der Industrie etabliert und ist derzeit das größte Förderprogramm für Energieeffizienz in der Industrie. Es trägt insbesondere auch zur Erfüllung des neuen Energieeffizienzgesetzes (EnEFG) bei, nach dem der Endenergieverbrauch bis zum Jahr 2030 um 26,5 Prozent im Vergleich zum Jahr 2008 reduziert werden muss. Gleichzeitig widmet es sich explizit der energieeffizienten Wärmewende in der Industrie.

Zum 15. Februar 2024 soll nun eine größere Novelle des Programms erfolgen. Damit beabsichtigt das BMWK a) Anpassungen an neue europäische beihilferechtliche Grundlagen (AGVO), b) eine Vereinfachung von Prüfverfahren, insbesondere in Modul 4, durchzuführen und c) das Programm bis 2028 zu verlängern. Diese Ansinnen kann die DENEFF grundsätzlich unterstützen, insbesondere die die Einführung einer vereinfachten Basisförderung im Rahmen der beihilferechtlichen Möglichkeiten.

Jedoch: Die DENEFF hat im Jahr 2023 bereits im [Mai](#) und [Oktober](#) zur EEW-Förderung Stellung genommen. Die dort getätigten Aussagen gelten für diese Novelle überwiegend fort, insbesondere zum Umgang mit dem Systemnutzen in Modul 4, der Investitionen in Ersatzanlagen durch Praxisferne de facto verhindert, da hiermit praktisch immer auch ein höherer Output einhergeht. Auch wurde weiterhin keine ausreichende Gleichstellung von Energiedienstleistungsunternehmen verwirklicht.

Insgesamt sollten folgende Punkte berücksichtigt werden, die konkreter schildern möchten:

- 1. EEW-Finanzierung langfristig absichern, EU-Recht umsetzen**
- 2. Ambitionierte Projekte in Modul 4 ermöglichen – ohne Systemnutzen-Prüfung**
- 3. Energiedienstleister (EDL) als bei Eigenleistung gleichstellen**
- 4. One-Stop-Shops (Planung, Förderbeantragung, Umsetzung) zulassen.**
- 5. Wettbewerb: tatsächliche Effizienzsteigerung, CO₂ und Kosteneinsparung durch EEW bei der Vorlage des Einsparkonzepts unterstützen**
- 6. THG-Einsparungen als Auswahlkriterium an tatsächlichem Einsparungserfolg messen**

Hintergrund: Im Zuge der Novellierung soll die Grundstruktur des Programms erhalten bleiben. Auch weiterhin wird es die Möglichkeit geben, Zuschüsse oder vergünstigte Kredite zu beantragen oder am Förderwettbewerb teilzunehmen. Auch die Module bleiben alle erhalten. Folgende zentrale Änderungen sind beabsichtigt: (1) Das im Fördervolumen größte Modul 4 soll ein Stufensystem erhalten, das aus Basisförderung, Premiumförderung und einem Dekarbonisierungsbonus besteht. Für die Basisförderung ist ein vereinfachtes Antragsverfahren ohne Einsparkonzept vorgesehen. (2) Unter Absenkung des Fördersatzes soll künftig bei Zuschuss, Kredit und Förderwettbewerb eine Förderung der Gesamtkosten und nicht mehr nur der Investitionsmehrkosten möglich sein. In der geplanten Premiumförderung in Modul 4 soll eine Förderung außerdem weiter auch nach dem alten Modell (höhere Förderquote, Investitionsmehrkosten) möglich sein.

II. Unsere Vorschläge im Einzelnen

1. EEW-Finanzierung langfristig absichern, EU-Recht umsetzen

Situation und Problem:

Die EEW wird über den Klima- und Transformationsfond (KTF) finanziert. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im vergangenen Herbst hat die Förderung nun über Monate lahmgelegt. Bereits zu Beginn der Legislaturperiode im Jahr 2022 gab es eine längere Förderlücke. Für Unternehmensentscheidungen bei Energieeffizienzinvestitionen ist die Planungssicherheit bei der Finanzierung allerdings essenziell. Das monatelange Warten auf Bewilligungen oder sogar die reine Möglichkeit der Antragstellung in einem (eigentlich) laufenden Förderprogramm stellt immer wieder Projekte in Frage oder verzögert sie enorm. Während die Finanzierung des EEG gesetzlich verankert ist, steht die Umsetzung des Effizienzgrundsatzes der EED weiterhin aus und unterliegt die Sicherung von Investition in Energieeffizienz eher haushaltspolitischen Gutdünken als der Verfolgung den verpflichtenden Zielen des Energieeffizienzgesetzes und dem EU-Recht.

Lösung:

Erlöse aus den CO₂-Preismechanismen (ETS und BEHG) sollten primär zur haushaltsunabhängigen Finanzierung von Klimaschutzinvestitionen unter der Maßgabe des Effizienzgrundsatzes der EED genutzt werden. So entsteht die höchste Hebelwirkung, da neben dem Preisanreiz Investitionen zur Vermeidung von Energie- und CO₂-Kosten gesetzt werden.

2. Ambitionierte Projekte in Modul 4 ohne Systemnutzen-Prüfung ermöglichen

Situation und Problem:

Bereits mit vorausgegangen Änderungen von Merkblättern wurde die Umsetzung ambitionierter Projekte in Modul 4 deutlich erschwert, z.B. durch die rigide Forderung, dass der Systemnutzen nicht steigen dürfe. De facto ist es in der volkswirtschaftlichen Gesamtbetrachtung und damit der Erreichung der gesetzlichen Energieeffizienz- und Klimaziele ausdrücklich wünschenswert, wenn Unternehmen, die eine höhere Energieproduktivität haben (oder hier durch Förderung künftig erlangen), ihre Produktion ausweiten, damit ihren Marktanteil vergrößern und damit Unternehmen mit geringerer Energieproduktivität teilweise verdrängen. Auch geht mit Ersatzinvestitionen in der Praxis in der Regel auch meist eine Erhöhung des Outputs einher.

Die nun angesetzten zusätzlichen Voraussetzungen für die sogenannte Premiumförderung sind daher ausgesprochen schwer zu erreichen, so dass für viele Projekte nur die verhältnismäßig unattraktive Basisförderung bleiben wird, die durch die Begrenzung auf KMU ohnehin viele Unternehmen ausschließt.

Lösung:

Entfall der Prüfung zum Systemnutzen; Voraussetzungen für die Premiumförderung wie in den alten Förderbedingungen zu Modul 4.

3. Energiedienstleister (EDL) als professionelle Dekarbonisierer bei Eigenleistung gleichstellen

Situation und Problem:

In der aktuellen Novelle des EEW ist in Abschnitt 5 „Gegenstand der Förderung“ erkennbar, dass **Eigenleistungen** des antragstellenden Unternehmens sowie Technologien und Produkte, die vom antragstellenden Unternehmen selbst hergestellt werden, laut dieser Richtlinie nicht gefördert werden. Als Eigenleistungen gelten auch Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3. Dies ist nicht nachvollziehbar, da in dem Förderprogramm „BEW“ des BMWK ein Testat eines Wirtschaftsprüfers ausreicht, um auch Eigenleistungen (Planung und Anlagen) als Fördergegenstand zu berücksichtigen.

Ziel sollte es sein, diese Art von Ungleichstellung abzubauen. Dadurch dass Energiedienstleister verbindliche Garantien für Betrieb und Effizienz geben, kommt eine Beauftragung von externen Planenden in ihrem Geschäftsmodell nicht in Frage, da im deutschen Honorarrecht für planende Berufe Regelungen zur garantierten Effizienz des Betriebs einer geplanten Anlage nicht vorgesehen sind. Damit würde ein Energiedienstleistungsunternehmen (wie üblich) in den Energiedienstleistungsverträgen die Effizienz einer Maßnahme garantieren, ohne dass die Planung eine entsprechende Garantie seitens des externen Planers vorsieht. Daher ist eine Erbringung von Planungsleistungen durch Dritte bei Energiedienstleistungen schlichtweg nicht darstellbar, aber auch nicht notwendig.

Da die EEW die Planungskosten des Energiedienstleistungsunternehmens nicht unterstützt, sind die Energiedienstleister mit ihren nicht förderfähigen Planungskosten in Höhe von 10-15 % des Anlageninvestitionswerts wirtschaftlich schlechter gestellt. Das ist insofern sehr ungünstig, da Energiedienstleister, um für die Nutzenden perfekt zugeschnittene Lösungen zu entwickeln, in Eigenregie häufig genau auf dessen Bedürfnisse zugeschnittene Anlagen bauen und diese dann einsetzen. Durch die in der EEW vorgesehene Nichtförderung von Eigenleistungen wird der Bau der maßgeschneiderten Komponenten wirtschaftlich benachteiligt. Dies führt dazu, dass Energiedienstleistungen die entsprechenden Leistungen nicht anbieten.

Gleiches gilt z.B. in der chemischen Industrie: Aufgrund oftmals sehr komplexer Verfahren, werden Prozessumstellungen hin zu ressourcen- und energieeffizienteren Verfahren in der Regel von internem Fachpersonal geplant. Da es für solche Verfahrensumstellungen oftmals keine standardisierten Lösungen gibt, können sich die Planungskosten auf über 20% des Anlageninvestitionswertes belaufen.

Lösung:

Die Energiedienstleistungs-Branche nimmt aufgrund ihrer 30.000 hoch spezialisierten Fachkräfte und mehr als 40 Milliarden € Investitionspotenzial eine fundamentale Rolle für die Umsetzung der Dekarbonisierung der Industrie und der damit verbundenen Energiewende ein. Wir können und dürfen es uns heute nicht mehr leisten diese Potenziale ungenutzt zu lassen, wenn wir unsere Klimaziele für 2045 einhalten möchten. Um die Dekarbonisierung voranzubringen, muss die oben genannte Benachteiligung, die durch die Nichtförderung von Eigenleistungen für Energiedienstleister entsteht, durch die Anerkennung der Eigenleistungen in Planung und eigenerstellten Komponenten in der EEW ersetzt werden. Ermöglicht werden kann dies, indem

Energiedienstleister ein Steuerberaterattest von einem Wirtschaftsprüfer vorlegen, dass die Korrektheit der ermittelten Eigenerstellungskosten für Planung und Komponenten nachweist.

Formulierungsvorschlag:

Sofern eine Eigenleistung als ein funktionaler Teil in der Umsetzung einer Maßnahme, insbesondere als Teil eines Energiedienstleistungsvertragsverhältnisses, analog zu 7.2, zu verstehen ist, müssen die dabei entstanden Kosten förderfähig sein. Die Frage, ob eine Teilleistung diese Funktion erfüllt, kann an den entsprechenden Vorgaben der EEW gemessen werden.

4. One-Stop-Shops für Transformationskonzepte zulassen

Situation und Problem:

Gegenwärtig übernehmen externe Energieberatende keine Haftung für die Umsetzbarkeit und die Performance der umgesetzten Maßnahmen. Um das eigene wirtschaftliche Risiko zu minimieren, wünschen sich viele mittleren Unternehmen (KMU) von Energiedienstleistungs-Unternehmen sogenannte One-Stop-Shop-Lösungen mit einer Gewährleistung für die Performance der umgesetzten Maßnahmen. Idealerweise könnten Energiedienstleistungs-Unternehmen als One-Stop-Shop Unternehmen ein Transformationskonzept, die Fördermittelbeantragung und die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der EEW mit einem intern angestellten Energieberater der in der BAFA-Expertenliste gelistet ist aus einer Hand anbieten. Die EEW lässt in der Förderpraxis (Abschnitt 5) zu, dass Energiedienstleistungsunternehmen das Transformationskonzept erstellen und anschließend die Förderung für diese Maßnahmen beantragen. Für den Roll-Out der EEW ist es insbesondere bei kleineren und mittleren Unternehmen ungünstig, wenn diese zur Sequenzierung der Gesamtleistung gezwungen werden. Aufgrund der jetzigen Regelungen werden Unternehmen, die die EEW in Anspruch nehmen wollen, gezwungen, auf Ihrem Weg von der Transformationsplanung über die Fördermittelbeantragung bis zur Umsetzung jeweils immer neue Akteure anzufordern und zu beauftragen. Dabei ergeben sich neben dem hohen Zeitaufwand für die Unternehmen auch immer Versatz- und Übergangsprobleme von einem auf den nächsten Dienstleister.

Lösung:

Um die Dekarbonisierung zu beschleunigen, ist es essenziell, One-Stop-Shops von der Transformationsplanung bis hin zur Fördermittelbeantragung und Umsetzung zuzulassen, insbesondere wenn das antragsstellende Unternehmen eher kleiner ist und keine geeigneten Strukturen zur Umsetzung mitbringt und der Energiedienstleister das wirtschaftliche Risiko vom Antragsteller weitgehend wegnimmt. Die Prämisse für die Zulassung des One-Stop-Shops ist die Gewährleistung des Energiedienstleisters, dass die Angaben im Transformationskonzept zu Investitionskosten, Energie- und CO₂-Einsparung auch eingehalten werden können und dass die Energieberatenden in der BAFA-Expertenliste gelistet sind

Weiter führt die Lösung dazu, dass Energieberatende, die in der BAFA-Liste geführt sind, sich verpflichten, Projekte entsprechend den Vorgaben der BAFA umzusetzen. Hierdurch ergibt sich ein wichtiger Vorteil für das BMWK, da die Einhaltung dieser Prinzipien jederzeit durch die BAFA nachprüfbar ist und bei Auffälligkeiten die Maßnahme von der BAFA immer noch an externe Beratende weiterverwiesen werden kann.

Vereinfachung beim vorzeitigen Maßnahmenbeginn: Im aktuellen Entwurf des EEW dürfen ausschließlich Planungs- und Beratungsleistungen vor Antragstellung beauftragt und erbracht

werden, ohne dass dies zu einem förderschädlichen Vorhabenbeginn führt. Es wäre wünschenswert, wenn dies auch für Investitionen gelten würde und ein Maßnahmenbeginn vorab, jedoch auf eigenes Risiko erfolgen könnte, wenn dieser beim BMWK angemeldet wurde. Hierdurch könnten Mitnahmeeffekte vermieden werden.

Formulierungsvorschlag: Wir schlagen daher vor, folgenden Absatz in die EEW aufzunehmen: „Die EEW unterstützt ausdrücklich den Einsatz von ‚One-Stop-Shops‘ bei der Erstellung und Umsetzung von Transformationsplänen in die Praxis aus einer Hand insbesondere bei mittleren und kleineren Unternehmen unter der Prämisse, dass die involvierten Beratenden in der BAFA- Expertenliste gelistet sind“

5. Teilnahme am Wettbewerb für One-Stop-Shops bei Erfolgsgarantien zulassen

Situation und Problem:

Die Vorlage des erforderlichen Einsparkonzepts für den Wettbewerb kann aktuell nur durch Energieberatende erfolgen (7.4). Damit sind in der Praxis häufig eine Verunsicherung des antragstellenden Unternehmens verbunden, was dazu führt, dass zahlreiche Unternehmen nicht in die Umsetzung gehen. Das liegt an der auch im Punkt 8) behandelten Schnittstelle zwischen Energieberatern und Energiedienstleistern. Wir erleben es in der Praxis häufig, dass zwischen Transformationsplan und konkreteren Plänen zur Umsetzung sowohl bei den Investitionskosten, den Energie-, Kosten- und THG- Einsparungen deutliche Diskrepanzen entstehen. Das rührt daher, dass Energieberatende keine Haftungspflicht hinsichtlich der Belastbarkeit und der erzielbaren Energie-, Kosten- und CO₂ Einsparungen zukommt. Dies hat zur Konsequenz, dass einerseits die Einsparkonzepte keinen Einsparungserfolg garantieren. Andererseits ist dieser Regelung eine Ungleichbehandlung inhärent, da Energiedienstleister insbesondere „One-Stop-Shop“-Anbietende, deren Dienstleistung gerade mit einer Erfolgsgarantie verbunden ist, ausgeschlossen bleiben.

Lösung:

Sofern Energiedienstleistende die Voraussetzungen von „One-Stop-Shop“-Anbietenden (s.o.) erfüllen, wünschen wir uns, dass sie, neben Energieberatenden ebenfalls berechtigt sind ein ausgefülltes Einsparkonzept vorzulegen, wenn es den Anforderungen des BMWK (www.bmwk.de/ein-sparkonzept) entspricht. Dies gebietet nicht nur der Grundsatz der Gleichberechtigung im Wettbewerb. Darüber hinaus gewährleisten diese Energiedienstleistenden den Erfolg der Energie-, Kosten- und CO₂ Einsparungen ihrer Konzepte. Es ist erwartbar, dass die Berücksichtigung dieser Akteursgruppe im Wettbewerb zu einer Beschleunigung und damit zur Erreichung der Einsparziele führt.

6. THG-Einsparungen als Auswahlkriterium an tatsächlichem Einsparungserfolg messen

Situation und Problem:

Aktuell besteht das zentrale Kriterium der Förderentscheidung gemäß 8.3. im Grundsatz der Förderereffizienz, die anhand der THG-Einsparungen pro Fördereuro bestimmt wird (auch hier übrigens im Widerspruch zum Effizienzgrundsatz, da im Zweifelsfall der ineffiziente Einsatz erneuerbarer Energie bevorzugt würde). Dieses Kriterium ist jedoch nicht wirklich kohärent mit dem Einflussbereich der Antragsberechtigten. Die gegenwärtig antragsberechtigten Energieberatenden können

nämlich gerade nicht für den Erfolg der tatsächlichen THG-Einsparungen durch ihre Vorschläge garantieren bzw. sind nicht dazu verpflichtet – insbesondere dann, wenn diese nicht nur in einem Energieträgerwechsel bestehen sollen. Vielmehr beruht ihr Urteil über die erwartbaren THG-Einsparungen auf einer Einschätzung.

Lösung:

Um den tatsächlichen Erfolg der THG-Einsparungen zu garantieren, ist bereits in den Auswahlkriterien ein entsprechender institutioneller Rahmen zu schaffen. Dies kann dadurch erreicht werden, indem der Nachweis der Erfüllung der Auswahlkriterien in die Auswahlkriterien mitaufgenommen wird und entsprechend positive Berücksichtigung findet.

Formulierungsvorschlag:

„Anträge, die den Erfolg der zur Förderung beantragten Maßnahme nachweisen, erhalten einen Bonus/Vorteil gegenüber Einsparungskonzepten, deren Einsparpotential lediglich auf einer Einschätzung beruht, ungleich, wie präzise diese sein mag. Nur so kann der erforderliche Anreiz geschaffen werden, dass Maßnahmen angeboten werden, die eine Erfolgsgarantie erhalten, da bei ausbleibendem Erfolg eine Haftungsfall des Anbietenden begründet sein könnte. Dieses Risiko ist signifikant höher, der mit solchen Maßnahmen verbundene Einsparerfolg allerdings auch.“